Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 16. JAN. 2007

kantonschwyz

Beschluss Nr. 54/2007
Schwyz, 16. Januar 2007 / bz

Beschwerdeentscheid
Wirtschaftliche Hilfe (Zwischenbescheid betreffend Wiederherstellung aufschiebende Wirkung)

Nachweislich von der mafiosen Schwyzer Vormundschaftsbehörde von A-Z fingierten FFE!

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Sachverhalt

A. Im Herbst 2006 sprach die [redacted] zu. Die Nachzahlungen wurden zu einem grossen Teil mit der von der Fürsorgebehörde Schwyz bis anhin ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe verrechnet. Am 11. September 2006 überwies die Ausgleichskasse Urs Beeler den ihm noch zustehenden Differenzbetrag von Fr. [redacted] und am 17. November 2006 den noch ausstehenden Betrag von Fr. [redacted]

B. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2006 an die Fürsorgebehörde Schwyz machte Urs Beeler geltend, dass die verschiedenen Rechnungen in Bezug auf seinen durch FFE verfügten Aufenthalt in der Klinik Oberwil im Jahr 2005 nicht seinem Sozialhilfekonto belastet werden dürften. Zudem verlangte er die zeitlich unbefristete Einlagerung seines Wohnungs- und Büroinventars im Schulhaus „Muota" sowie eine Kostengutsprache für den Beizug eines Rechtsanwalts bzw. die Engagierung eines Privatdetektivs.

C. Mit Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 (Versand: 24. November 2006) verfügte die Fürsorgebehörde Schwyz was folgt:

„1. Die wirtschaftliche Hilfe wird per 31.10.2006 eingestellt.

2. Auf die Anträge um Verbuchung der Transportkosten der Kantonspolizei Schwyz von Fr. 690.--, der Rechnung von Bezirksarzt Dr. Lacher von Fr. 776.10 sowie des Selbstbehal-

Schwyzer Fürsorgemafia.

tes der Rechnung der Klinik Oberwil von Fr. 984.10 zu Lasten der Auftraggeber bzw. nicht zu Lasten des Sozialhilfekontos des Gesuchstellers wird nicht eingetreten.

3. *Der Antrag um Aufbewahrung und Haftung der im Schulhaus „Muota" eingelagerten Gegenstände wird über den März 2007 hinaus abgewiesen.*
4. *Der Antrag um Übernahme der Kosten eines Rechtsanwaltes bzw. eines Privatdetektivs wird abgewiesen.*
5. *Die Bevorschussung der Grundprämien CSS von Fr. 239.60 durch die Fürsorgebehörde Schwyz wird per 31.12.2006 eingestellt.*
6. *(Rechtsmittel)*
7. *Einer allfälligen Beschwerde gegen Dezisivziff. 1 dieses Beschlusses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.*
8. *(Zustellung)"*

Teil der Abschiebungsstrategie!

Damit der Fb Schwyz keine Kosten entstehen!

D. Am 13. Dezember 2006 erhob Urs Beeler gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat (VB 345/2006). Er stellte folgende Anträge:

*„1. **Aufhebung der Dispositivziffern 1-5 und [redacted] 7 des Fürsorgebeschlusses Nr. 321 der Gemeinde Schwyz vom 20.11.06 (erhalten am 1.12.06).***

2. *Verbuchung der Transportkosten der Kantonspolizei Schwyz von Fr. 690.--, der Rechnung von Bezirksarzt Dr. med. Gregor Lacher, Schwyz, von Fr. 776.10 sowie des Selbstbehaltes der Rechnung der Klinik Oberwil von Fr. 984.10 **zu Lasten der Vormundschafts- resp. Fürsorgebehörde der Gemeinde Schwyz, da diese Auftraggeberin/Verursacherin ist.***
3. *Weitere Aufbewahrung und Haftung durch die Gemeinde Schwyz für mein im Schulhaus Muota eingelagertes Wohnungs- und Büroinventar und zwar solange, bis fester MCS-gerechter Wohnraum mit sep. Eingang (siehe beiliegendes Arztzeugnis von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 17. Juli 2006) gefunden ist und sämtliches Material dorthin gezügelt werden kann.*
4. *Übernahme der Kosten eines Rechtsanwaltes sowie - falls nötig - eines Privatdetektivs zur Feststellung des Verbleibs sämtlicher fehlenden Sachen verpflichtet mit dem Ziel, dass ich wieder in den vollständigen Besitz derselben gelange.*
5. *Weitere Führung des CSS-Krankenkassenkontos durch die Fürsorgebehörde der Gemeinde Schwyz, weil ich grössere, direkt zu zahlende Arztrechnungen (z.B. solche der Dermatologischen/Allergologischen Universitätsklinik Zürich) nicht fristgerecht bezahlen kann, da ich nur [redacted] Fr. 1'075.-- erhalte. Fall dieser Antrag abgewiesen wird, bitte ich um Erklärung, wie dieses Problem gelöst werden soll.*
6. *Sofortige Weiterführung der wirtschaftlichen Hilfe. Monatliche Zahlung von Fr. [redacted] resp. Fr. [redacted] (Fehlbetrag errechnet von der Fürsorgebehörde der Gemeinde Schwyz) auf PC 60-4619-5, Beeler Urs, Postfach 7, 6431 Schwyz, zur Deckung der Hotel Alpina-Kosten und evtl. zusätzlicher Ausgaben.*
7. *Das Verfahren habe kostenfrei zu erfolgen."*

Früherer Grundbedarf.

E. Mit Vernehmlassung vom 8. Januar 2007 beantragte die Fürsorgebehörde Schwyz:

„1. Auf die Beschwerde vom 13. Dezember 2006 sei nicht einzutreten.
2. *Evtl. ist dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Verbesserung der Beschwerde anzusetzen.*
3. *Subevtl. sei die Beschwerde abzuweisen.*
4. *Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers."*

Und man nie weiss, bis die CSS Krankenkasse zahlt.

Erwägungen

1. Der Verwaltungsbeschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit nicht durch Rechtssatz etwas anderes bestimmt wird. Hat die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise entziehen. Die Rechtsmittelinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende

Thema aufschiebende Wirkung.

Weiter Thema aufschiebende Wirkung.

Wirkung wieder herstellen. Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden (§ 42 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 [SRSZ 234.110/VRP]).
Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 7 ihres Beschlusses Nr. 321 vom 20. November 2006 einer allfälligen Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 1 die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Beschwerdeführer verlangt in seiner Beschwerde, dass diese Dispositiv-Ziffer 7 aufzuheben bzw. dass die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen sei. Gemäss § 42 Abs. 3 VRP muss der Regierungsrat als zuständige Rechtsmittelinstanz somit ohne Verzug über dieses Begehren entscheiden.

2.1 Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist von Gesetzes wegen vorgesehen und bildet die Regel. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist dagegen die Ausnahme und darf nur erfolgen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Es muss sich dabei um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Weil beim Entzug der aufschiebenden Wirkung die Folgen der in Frage stehenden Anordnung eintreten, bevor die Rechtsmittelinstanz die Rechtmässigkeit geprüft hat, ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter bestehen. Wird das Vorliegen besonderer Gründe bejaht, ist zu prüfen, ob sich der Entzug der Suspensivwirkung auch als verhältnismässig erweist. Hierzu sind in erster Linie die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 25 N. 13).

2.2 Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer bisher mit monatlich Fr. [redacted] unterstützt. Im angefochtenen Beschluss hat die Vorinstanz die wirtschaftliche Hilfe nun eingestellt. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung ist die von der Vorinstanz angeordnete Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 31. Oktober 2006 für den Beschwerdeführer sofort wirksam. Ohne Wiederherstellung der Suspensivwirkung muss der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten. Mit der Einreichung der Beschwerde will der Beschwerdeführer unter anderem erreichen, dass ihm auch für die Zeit ab November 2006 wirtschaftliche Hilfe im bisherigen Umfang ausgerichtet wird.

Korrekt.

3. Am 11. September 2006 und am 17. November 2006 überwies die Ausgleichskasse dem Beschwerdeführer den Betrag von insgesamt Fr. [redacted]. Auf Grund dieses Vermögensanfalls beschloss die Vorinstanz am 20. November 2006, dem Beschwerdeführer per 31. Oktober 2006 keine Sozialhilfebeiträge mehr auszurichten. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er Schulden habe begleichen müssen und deshalb sein Vermögen bzw. der ihm von der Ausgleichskasse überwiesene Betrag bereits wieder aufgebraucht sei.

Korrekt.

3.1 Gemäss den eigenen Angaben des Beschwerdeführers betragen seine monatlichen Ausgaben Fr. 3 725.--. Er hat zudem in seiner Beschwerde die von ihm im Dezember 2006 bezahlten Rechnungen aufgelistet, welche sich inklusive der Kosten für sein Zimmer im Hotel Alpina für den Monat November 2006 auf insgesamt Fr. 12 657.95 belaufen. Der Restbetrag seines Vermögens belief sich somit auf Fr. [redacted]. Berücksichtigt man weiter [redacted] für die Monate November und Dezember 2006 von insgesamt Fr. [redacted] sowie die Ausgaben von Fr. 3 725.-- für den Monat Dezember 2006, so ergibt sich per Ende Dezember 2006 ein Vermögensstand von Fr. [redacted]. Unter Berücksichtigung seines Einkommens aus [redacted] weist sein Budget einen monatlichen Fehlbetrag von Fr. [redacted] auf. Bei einem vernünftigen Umgang mit den noch vorhandenen Mitteln kann der Beschwerdeführer aus diesem Restvermögen seinen Lebensunterhalt ab Dezember 2006 somit sicher noch volle 4 Monate bestreiten, ohne in eine Notlage zu geraten. Bis dann wird der Regierungsrat das vorliegende Beschwerdeverfahren abgeschlossen und die Frage entschieden

Korrekt. In der Praxis wird reguläre wirtschaftliche Hilfe dann aber erst wieder ab Juli 2007 ausbezahlt!

Dies ist eine korrekte, vernünftige und einleuchtenede Argumentation.

haben, ob die Vorinstanz die wirtschaftliche Hilfe zu Recht eingestellt hat oder nicht. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bei einer späteren Gutheissung der Beschwerde die Nachzahlung der Sozialhilfeleistungen ab dem 1. November 2006 verlangen kann.

3.2 Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hätte zur Folge, dass der Beschwerdeführer während der Dauer des Beschwerdeverfahrens weiterhin wirtschaftliche Hilfe im bisherigen Ausmass beziehen kann. Wird seine Beschwerde abgewiesen und die Einstellung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe per 31. Oktober 2006 bestätigt, hätte er die während der Dauer des Beschwerdeverfahrens geleistete Hilfe zu Unrecht bezogen, weshalb er gegebenenfalls zur Rückerstattung dieser Beiträge angehalten werden kann (§ 25 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100/ShG]). Dass die Vorinstanz ein erhebliches Interesse hat, Rückerstattungsforderungen nach Möglichkeit zu vermeiden, ist offensichtlich. Es genügt, auf die damit verbundenen administrativen Erschwernisse und insbesondere auch auf die Gefahr der Nichteinbringlichkeit solcher Forderungen hinzuweisen. Es geht nicht an, dass der unterliegende Beschwerdeführer aus der aufschiebenden Wirkung zum Schaden der obsiegenden Vorinstanz einen Vorteil ziehen kann. Da der Beschwerdeführer während der Dauer des Beschwerdeverfahrens seinen budgetierten Fehlbetrag zu decken vermag, wiegt sein Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung weniger schwer als dasjenige der Vorinstanz an einer vorläufig sofortigen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. Falls der Beschwerdeführer wider Erwarten in eine Notlage geraten sollte, hat er die Möglichkeit, bei der Vorinstanz ein neues Gesuch für die Leistung von Sozialhilfe einzureichen. Offen bleiben kann die Frage, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführer auch dann unterstützen muss, wenn er sein Vermögen verschwenderisch verbraucht, da die daraus entstehende Notlage in diesem Fall wohl als selbstverschuldet angesehen werden muss.

Auch dieser Argumentation kann gefolgt werden.

4. Gemäss seinen eigenen Angaben in der Beschwerde vom 13. Dezember 2006 hat der Beschwerdeführer den angefochtenen Beschluss am 1. Dezember 2006 in Empfang genommen. Vom 4. bis zum 11. Dezember 2006 beglich er anscheinend Schulden bei [redacted], [redacted] und einem Bekannten in der Höhe von ungefähr Fr. 6 300.--. Zudem wendete er Fr. 1 500.-- für ein MCS-Pionierprojekt auf und bezahlte auch noch weitere Rechnungen. Es stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer diese Transaktionen einzig zur Minderung seines Vermögens zwecks Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe getätigt hat. Daher wird der Beschwerdeführer aufgefordert, im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels zu den Vorbringen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 8. Januar 2007 Stellung zu nehmen. Er hat sich insbesondere zum Bestand und zur Höhe der Forderungen von [redacted] und [redacted] in Bezug auf die Wohnungs-Räumung und den Warentransport im März 2005 zu äussern. Des Weiteren muss er belegen, dass ihm [redacted] am 12. Oktober 2006 tatsächlich ein Darlehen in der Höhe von Fr. 1 500.-- gegeben hat. Am 23. November, 15. und 27. Dezember 2006 hat der Beschwerdeführer bei der Schwyzer Steuerverwaltung insgesamt Fr. 1 535.-- für [redacted] bezahlt. Auch dazu hat er Stellung zu nehmen. Zudem wird er ersucht, Kontoauszüge der Monate November und Dezember 2006 einzureichen.

Eine nachvollziehbare Argumentation.

5. Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde VB 345/2006 abzuweisen ist. Über die Kostenfolgen ist zusammen mit der Hauptsache zu entscheiden.
Beim vorliegenden Beschwerdeentscheid handelt es sich um einen Zwischenbescheid des Regierungsrates. § 51 lit. a VRP in Verbindung mit § 36 Abs. 1 lit. b VRP legt fest, wann gegen solche Zwischenbescheide ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung fällt nicht unter die in Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Fälle. Demnach kann einzig Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden, soweit einer Partei ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen sollte (§ 36 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 VRP).

Sämtliche notwendigen Belege wurden eingereicht.

Beschluss des Regierungsrates:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde von Urs Beeler vom 13. Dezember 2006 gegen den Beschluss Nr. 321 der Fürsorgebehörde Schwyz vom 20. November 2006 wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten für diesen Zwischenbescheid werden zusammen mit dem Entscheid in der Hauptsache erhoben.

3. Urs Beeler wird ersucht, bis zum **7. Februar 2007** eine Replik sowie Kontoauszüge der Monate November und Dezember 2006 einzureichen.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung im Sinne der Erwägungen Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

5. Zustellung: Beschwerdeführer (unter Beilage der Vernehmlassung vom 8. Januar 2007); Vorinstanz; Justizdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Regierungsrat Kanton Schwyz

Fürsorgebehörde
Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

KOPIE

GEMEINDE
schwyz
www.gemeindeschwyz.ch

(R)
Justizdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Herr Dr. A. Mächler
Postfach 1200
6431 Schwyz

Merke: Die wichtigste Aufgabe sieht eine Fürsorgebehörde stets in der Kostenabwehr!

Carlo Carletti
Tel. 041 819 80 35
Fax 041 819 80 38
carlo.carletti@gemeindeschwyz.ch

8. Januar 2007

VB 345/2006

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

In Sachen

Urs Beeler, Kollegiumstrasse 4, Postfach 7, 6431 Schwyz

Beschwerdeführer (Bf),

gegen

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Beschwerdegegnerin (Bg)

reichen wir die

Vernehmlassung

ein, mit den folgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. Auf die Beschwerde vom 13. Dezember 2006 sei nicht einzutreten.

2. Evtl. ist dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Verbesserung der Beschwerde anzusetzen.

3. Subevtl. sei die Beschwerde abzuweisen.

4. Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

BEGRÜNDUNG:

A. Formelles

1. Die Vernehmlassung erfolgt innert angesetzte Frist.

2. Die Ausführungen des Bf werden ausdrücklich bestritten, sofern sie nicht ausdrücklich anerkannt werden bzw. mit unseren Ausführungen übereinstimmen.

B. Materielles

Um Bürgeranliegen nicht behandeln zu müssen, bemüht sich der Politfilz der Gemeinde Schwyz gerne dieses Arguments.

1. **Nichteintreten**

Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches (§ 27 Abs. 1 lit. f VRP). Eine Beschwerdeschrift ist nicht formgerecht, falls sie einen ungebührlichen Inhalt aufweist (§ 86 Abs. 1 GO) (vgl. u.a. EGV-SZ 98/4).

In der Beschwerdeschrift vom 13. Dezember 2006 nennt der Bf Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher mehrmals als korrupt und zudem als medizinische Flasche. Zudem verwendet er im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vormundschafts- und Fürsorgepräsidenten Othmar Suter und dem Bezirksarzt Dr. Lacher die Bezeichnung „Schwyzer Lokalfilz". Abgesehen davon bezeichnet er den Vormundschafts- und Fürsorgepräsidenten als überfordert und unfähig (vgl. u.a. Ziff. 3 der Beschwerdefrist) obwohl das Verwaltungsgericht den FFE im Zeitpunkt der Einweisung als richtig bezeichnet hat.

Kein Wunder: Das Schwyzer Verwaltungsgericht gehört ja ebenfall zu diesem Filz bzw. es schützt letzteren.

Diese und andere Äusserungen sind offensichtlich ungebührlichen Inhalts, da unrichtig, die betreffenden Personen in ihrer Persönlichkeit massiv verletzend und zudem in sachlicher Hinsicht absolut unnotwendig. Auch der Bf hat sich trotz seiner Krankheit an die Anstandsregeln zu halten. Auf die Beschwerde ist dementsprechend mangels Einhaltung der Formvorschriften nicht einzutreten. Allenfalls ist dem Bf kurze Frist zur Einreichung einer formgerechten Beschwerde anzusetzen.

2. **Weitere Entrichtung der wirtschaftlichen Hilfe / Restvermögen**

Der Bf macht geltend, dass das Vermögen durch die Bezahlung von Rechnungen bzw. Schulden zwischenzeitlich zu einem Grossteil aufgebraucht ist und er dementsprechend weiterhin auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist. Diesen Nachweis versucht er durch Beigebung von bezahlten Rechnungen zu führen. U.E. kann dieser Nachweis aber nur durch Einreichen eines Kontoauszuges bzw. von Kontoauszügen für die fragliche Periode und der schriftlichen Bestätigung des Bf, dass ansonsten keine Vermögenswerte vorhanden sind, erbracht werden.

Wurde nachgereicht.

In der vom Bf vorgenommen Auflistung wird verschwiegen, dass nebst den Ausgaben auch Einnahmen in Form von [redacted] angefallen sind, womit die Einnahmen für die Monate November und Dezember 2006 Fr. [redacted] betragen. Addiert man die Einnahmen von [redacted] ergibt dies eine Summe von rund Fr. [redacted] womit auch in Berücksichtigung der Rechnungen von Fr. 12'657. — noch ein Restbetrag von rund Fr. [redacted] verbleibt, welches dem Bf zurzeit ein Leben ohne wirtschaftliche Hilfe erlaubt.

Eine reine Unterstellung bzw. unbelegte Behauptung!

Auffallend ist, dass die meisten Rechnungen durch den Bf nach Erhalt der Einstellungsverfügung bezahlt worden sind, obwohl der kleine Vermögensanfall bereits von früher datiert [redacted] Aufgrund des Verhaltens des Bf und des zeitlichen Ablaufs wird der Anschein erweckt, dass der Bf die meisten Rechnungen lediglich zwecks Minderung des Vermögens und um weiterhin in den Genuss von wirtschaftlicher Hilfe zu kommen, bezahlt hat, ansonsten er die Rechnungen umgehend nach dem Vermögensanfall beglichen hätte. Dieses Gebahren ist rechtsmissbräuchlich und ist mit einem Leistungsentzug zu sanktionieren.

Hier bastelt sich der Schwyzer Fürsorgepräsident wieder einmal eine eigene Theorie zusammen, die ihm in sein Konzept passt.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Bf auch Nichtschulden bezahlt hat. Insbesondere die Leistung an [redacted] im Betrage von Fr. 3'750. — ist als Nichtschuld zu qualifizieren, da davon auszugehen ist, dass [redacted] die Räumungsarbeiten [redacted] unentgeltlich vorgenommen hat. Zudem ist in der Rechnung von Fr. 3'750. — eine Leistung von Fr. [redacted] für Arbeiten [redacted] enthalten. Die Zahlung einer Forderung an eine Drittperson ist als Nichtzahlung anzusehen. Zudem sind die Stundenansätze von Fr. 60. — weit überrissen. Es wird auch bestritten, dass der Bf von seinem Freund R[redacted] einen Betrag von Fr. 1'500.— am 12. Oktober 2006 erhalten hat. Es fehlt an einer entsprechenden Quittung und an einem urkundlichen Beweis (Kontoauszug, Barbezug bei der Bank, etc.) von [redacted] dass er diesen Betrag wirklich abgehoben hat bzw. überhaupt in der Lage war diese Summe zu bezahlen. Die Zahlung eines Betrages von Fr. 1'500.– für das MCS-Pionierprojekt ist nicht ausgewiesen und im Weiteren auch nicht nachvollziehbar, wurde doch dem Bf für ein MCS-Pionierprojekt Fr. [redacted] von einer Stiftung gesprochen.

Dito.

Aus all diesen Gründen hält die Bg dafür, dass dem Bf weiterhin keine wirtschaftliche Hilfe auszubezahlen ist.

Fr. 60.- für körperliche Schwerarbeit werden als "weit überrissen" taxiert - was aber ist mit Banditen-Anwalt-Honoraren von Fr. 250.- und mehr pro Stunde?

3. **Gesundheitskosten**

Der Bf beantrag, dass die Bg weiterhin das CSS-Krankenkassenkonto zu führen habe. Damit meint er wohl sinngemäss, dass die Bf weiterhin die Gesundheitskosten wie Krankenkasseprämie zu bezahlen bzw. zu bevorschussen habe.

Wurde alles nachgereicht!

Diesbezüglich ist anzufügen, dass gemäss Mitteilung der Ausgleichskasse Schwyz die Richtprämie 2007 von Fr. 3'072.–, welche über der effektiven Prämie des Bf liegt, durch die Ausgleichskasse (EL) direkt an die Krankenkasse überwiesen wird. Im Rahmen des ELG werden auch jährliche Gesundheitskosten von Fr. 1'000. — übernommen. Dies zur Ergänzung zu den Ausführungen im angefochtenen Beschluss.

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte, wir ersuchen Sie antragsgemäss zu verfahren.

Freundliche Grüsse

Fürsorgebehörde Gemeinde Schwyz

Der Präsident — Der Sekretär

Othmar Suter — Carlo Carletti

Schon mal etwas von BARGELD gehört bzw. KASSE gehört?

NUR UM DAS GEHT ES IN DER SCHWYZER FÜRSORGE!

<u>Beilagen:</u>
Dossier
Beim Justizdepartement beigezogene Akten
Versandt am: 15.02.2005

Aktueller Klientenkontoauszug